

STATUTEN

§ 1

Der Verein "St. Galler Orgelfreunde" (abgekürzt OFSG) ist ein ideeller Zusammenschluss von Orgelinteressierten (Laien und Orgelfachleuten) mit folgendem Zweck:

- Erarbeitung von Kenntnissen über Orgelbau und Orgelliteratur
- Verbreitung des Verständnisses für wertvolle Orgeln, insbesondere in der Region
- Förderung des Interesses an Orgelkonzerten in der Region.

§ 2

Als Sitz des Vereins gilt die Adresse des Sekretariats.

§ 3

Mitglied der OFSG kann jedermann werden. Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Personen, die sich ausserordentliche Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. In der Regel jährlich findet eine Versammlung statt, die den Vorstand wählt, den Jahresbeitrag festsetzt, die Jahresrechnung genehmigt sowie über Statutenänderungen und andere nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallende Angelegenheiten befindet. - Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche die Aufgabenteilung unter sich vornehmen.



§ 6

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, das trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Bei Austritt eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 7

Die Mitgliederbeiträge werden für laufende Unkosten (Porti, Büromaterial etc.), für Referentenhonorare, Exkursionen und gegebenenfalls für Fachbeiträge im Bulletin OFSG verwendet. Ueber die weitere Verwendung von Vereinsgeldern im Sinne des Vereinszweckes kann die Versammlung entscheiden.

§ 8

Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung.

Diese Statuten wurden genehmigt an der Jahresversammlung vom 11. März 2010. Sie ersetzen jene vom 11. März 2003.